

POSTULAT von Carmen Walker Späh (FDP, Zürich), Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adliswil) und Max F. Clerici (FDP, Horgen)

betreffend Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen ersatzlos aufgehoben werden kann. Ansonsten ist zu prüfen, wie sie geändert werden kann, damit neu auch das Entwicklungspotential und die Standortgunst eines Projektes sowie das Kundenverhalten berücksichtigt werden können; auf die Festlegung von Mindestabstellplätzen ist zu verzichten.

Carmen Walker Späh
Dr. Thomas Heiniger
Max F. Clerici

383/2004

Begründung:

Die Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen vom Oktober 1997 regelt das methodische Vorgehen zur Bestimmung der erforderlichen beziehungsweise zulässigen Parkplatzzahlen. Es handelt sich dabei zwar - mangels Rechtsgrundlage - nur um eine „Empfehlung“; dennoch bildet sie in Interpretation der §§ 242 ff. PBG die Grundlage für die kommunalen Erlasse. Weiter wurde sie in der vergangenen Zeit immer häufiger von den Behörden und von den Gerichten als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dies äusserst problematisch.

Die exakte Anzahl der Parkplätze - oft in Verbindung mit der zulässigen Anzahl Fahrten - ist häufiger Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Statt das Bauvorhaben auch in Bezug auf sein Entwicklungspotential und seiner Standortbedeutung (z.B. Stadion Zürich, IKEA etc.) sowie das Kundenverhalten (z.B. Baumärkte) zu betrachten, wird über einzelne Parkplätze und Fahrten gestritten. Der Kanton Zürich wird als Investitionsstandort je länger je mehr unattraktiv.

Auf der anderen Seite gibt es immer mehr Bauherrschaften, welche auf den Bau von Pflichtabstellplätzen völlig verzichten wollen, dies jedoch nicht dürfen. Oft werden sie sogar verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu leisten, ohne dass die Erstellung einer Gemeinschaftsparkierungsanlage in naher Zukunft realistisch ist. Die Verpflichtung zur Erstellung von Mindestabstellplätzen ist daher, gerade im dicht besiedelten Gebiet, nicht mehr zeitgemäss.

Kantonale Empfehlungen ohne Mindest- und Maximalwerte und ohne Berücksichtigung der lokalen, konkreten Bedürfnisse haben ihre Rechtfertigung als Ganzes verloren. Sie können ersatzlos aufgehoben werden. In jedem Fall rechtfertigt sich eine Überarbeitung der Wegleitung im Sinne dieses Postulates.